



Ausschussdrucksache 21(23)49
vom 26. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. David Bomhard
Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über
europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)
BT-Drs. 21/3544

Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Walhallastr. 36 80639 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

München, den 26. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance, BT-Drs. 21/3544 (nachfolgend „Daten-Governance-Gesetz-E“)

Ausgangslage: Der gescheiterte Data Governance Act

Bereits am 24.09.2023 ist die Umsetzungsfrist des Data Governance Acts (Verordnung (EU) 2022/868) abgelaufen. Aus Perspektive der Rechtsanwender, für die der Data Governance Act seit über zwei Jahren verbindlich anzuwenden ist, bietet sich daher eine kritische Bestandsaufnahme an. Ursprünglich war die Zielsetzung, eine vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und Datenwirtschaft in der EU voranzutreiben. Wie befürchtet hat der Data Governance Act aus heutiger Sicht in vielen Facetten genau das Gegenteil erreicht:

- Kapitel II (Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen) geht mit einem enormen technisch-organisatorischen Aufwand einher. Das führt dazu, dass öffentliche Stellen prominent in Betracht ziehen, aufgrund des Data Governance Acts auf eine Datenbereitstellung ganz zu verzichten.
- Kapitel III (Anforderungen an Datenvermittlungsdienste) regelt sehr hohe Hürden, die sogenannte Datenvermittlungsdienste in Zukunft nehmen müssen. Völlig zurecht muss man sich deshalb die Frage stellen, wer unter dem Data Governance Act überhaupt Datenvermittlungsdienst sein will. Vermutlich war es anekdotische Evidenz (ErwG 27 Data Governance Act: „*Datenvermittlungsdienste dürften eine Schlüsselrolle in der Datenwirtschaft spielen [...]*“), die den EU-Gesetzgeber dazu verleitet hat, im Data Governance Act den verblüffend praxisfernen Regelungsadressaten des Datenvermittlungsdienstes zu schaffen.

Heute gehört es zu den Best Practices guter Anwälte, Unternehmen dringend davon abzuraten, einer Tätigkeit als Datenvermittlungsdienst nachzugehen. Und auch die offiziellen Zahlen sprechen eine klare Sprache: Bislang sind überhaupt nur 27 Unternehmen als Datenvermittlungsdienste registriert, keines davon aus Deutschland.¹

- Kapitel IV (Dataltruismus) schafft eine Vielzahl neuer organisatorischer Pflichten beim Datenteilen. Wirkliche Anreize zugunsten datenaltruistischer Organisationen oder gar eine allgemeine „Dataltruismus-Ausnahme“ sind dem Data Governance Act jedoch fremd. Bislang sind überhaupt nur drei (!) Unternehmen als anerkannte datenaltruistische Organisationen registriert, keines davon aus Deutschland.²

Im Ergebnis ist der Data Governance Act weitgehend gescheitert. Dies erkennt auch der EU-Gesetzgeber an: Mit der geplanten Digital-Omnibus-Verordnung (Kommissionsvorschlag vom 19.11.2025 – COM(2025) 837 final)³ soll der Data Governance Act abgeschafft werden und teilweise in abgemilderter Form in den (noch zu überarbeitenden) Data Act integriert werden.

Daten-Governance-Gesetz-E: Nationale Minimal-Umsetzung

Vor diesem Hintergrund steht der deutsche Gesetzgeber vor der Herausforderung, eine EU-Verordnung (nämlich den Data Governance Act), die bereits seit über zwei Jahren verbindlich ist und gleichzeitig in absehbarer Zeit wieder abgeschafft werden soll, durch nationales Durchführungsrecht zu flankieren.

Im Ergebnis werden im aktuellen Daten-Governance-Gesetz-E die aus EU-rechtlicher Sicht erforderlichen Regelungen zur Durchführung des Data Governance Acts getroffen. Insofern handelt es sich um einen weitgehend passablen und handhabbaren Durchführungsrahmen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich im Daten-Governance-Gesetz-E auf die absolut notwendigsten Must-haves zur nationalen Durchführung des Data Governance Acts (insb. Benennung von zuständigen nationalen Behörden, Festlegung von Sanktionen).

Gleichzeitig ist festzustellen, dass viele mögliche nationale Gestaltungsmöglichkeiten im Daten-Governance-Gesetz-E nicht genutzt werden. Der Bundesgesetzgeber versäumt es unter anderem, eine ausreichende Querverbindung zum Data Act-Durchführungsgesetz oder gar eine allgemeine zivilrechtliche Verankerung zu schaffen.

Zudem werden keine nennenswerten nationalen Anreize für Datenvermittlungsdienste oder datenaltruistische Organisationen geschaffen. Ganz im Gegenteil – der aktuelle Daten-Governance-Gesetz-E dürfte einen weiteren Betrag dazu leisten, dass Unternehmen insb. eine Tätigkeit als Datenvermittlungsdienst als abschreckend empfinden und tunlichst vermeiden werden:

¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-intermediary-services>

² <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-altruism-organisations>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025PC0837>

- **Zwangsgelder**

Zur Durchsetzung von Anordnungen und Untersagungen soll die Bundesnetzagentur gegenüber Anbietern von Datenvermittlungsdiensten ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu EUR 500.000 festsetzen können, wobei das Zwangsgeld mehrfach festgesetzt werden kann, § 7 Abs. 6 Daten-Governance-Gesetz-E. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/3544, S. 23) zielt hierbei auf „*eine wirksame Durchsetzung auch bei weltweit tätigen, finanzstarken Anbietern von Datenvermittlungsdiensten*“ ab. Eine Differenzierung nach Adressaten (z.B. nach Finanzstärke) ist jedoch nicht vorgesehen. Dass der Bundesgesetzgeber für die Festsetzung von Zwangsgeldern alle denkbaren Anbieter von Datenvermittlungsdiensten (vom Startup bis zum weltweit tätigen Anbieter) gleichbehandelt, hierbei aber derart hohe Zwangsgelder vorsieht und sogar einen Höchstbetrag ermöglicht, der 20 (!) mal so hoch ist wie der in § 11 Abs. 3 VwVG (dort sind es max. EUR 25.000), dürfte unverhältnismäßig sein und wird auch nicht vom Data Governance Act so vorgegeben. Im Ergebnis ist daher zu empfehlen, den Maximalbetrag möglicher Zwangsgelder – in Orientierung an § 11 Abs. 3 VwVG – erheblich zu reduzieren und zudem sachgerechte Abstufungen vorzusehen.

- **Bußgelder**

§ 10 Daten-Governance-Gesetz-E sieht einen extensiven Ordnungswidrigkeitenkatalog vor. Besonders problematisch ist, dass viele Tatbestände in Abs. 3 auch fahrlässig begangen und teilweise mit Geldbußen von bis zu EUR 500.000 (vgl. Abs. 5) geahndet werden können. Damit drohen aus Perspektive der Rechtsanwender erhebliche Bußgelder, selbst für vergleichsweise geringe Verstöße.⁴ Je nach Adressat kann dies sogar existenzbedrohend sein. Zumindest der Wortlaut in Art. 34 Abs. 1 Data Governance Act kann so verstanden werden, dass die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind, Bußgelder für fahrlässige Verstöße sowie derart hohe Bußgeldbeträge einzuführen. Im Ergebnis ist daher zu empfehlen, keine Bußgelder für lediglich fahrlässige Verstöße vorzusehen und den möglichen Bußgeldrahmen deutlich zu reduzieren.

gez.

Prof. Dr. David Bomhard

Rechtsanwalt

⁴ Siehe bereits Stellungnahme von Prof. Dr. Moritz Hennemann vom 10.11.2024, S. 24,
https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse20/a23_digitales/Anhoerungen/1024942-1024942